

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 69/06 B

L 3 SB 2882/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 3781/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2007 durch die Richter D a u ,
K r u s c h i n s k y und D r. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2006 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 11.10.2006 die Entscheidung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Kläger nur mit einem Grad von 30 behindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
- 4 Prozesskostenhilfe wird einem Beteiligten nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO nur gewährt, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Ob dies nach dem Maßstab des § 115 ZPO der Fall ist, prüft das Gericht anhand einer Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Antrag auf Prozesskostenhilfe nebst entsprechenden Belegen nach § 117 Abs 2 ZPO beizufügen ist. Macht der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft oder beantwortet er bestimmte Fragen nicht oder ungenügend, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO). So ist hier zu verfahren.
- 5 Der Kläger hat seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 19.11.2006 eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt und wegen der dort erfragten "Abzüge" auf eine Aufstellung von Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2005 verwiesen. Er ist deshalb mit Schreiben vom 23.5.2007 und erneut mit Schreiben vom 3.7.2007, diesmal unter Hinweis auf § 118 Abs 2 Satz 4 ZPO und Fristsetzung bis zum 15.7.2007, aufgefordert worden, eine aktuelle Aufstellung über Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. Daraufhin hat er lediglich aktuelle Rentenbescheide für sich und seine Frau vorgelegt.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

